

VI Nr.2252/2023
VM-1
Dezember 2023

COVID-19-Tests bei symptomatischen Personen: Verlängerung bis 31.03.2024

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor,

das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat uns informiert, dass die derzeit bis 31.12.2023 befristete Verrechenbarkeit der COVID-19-Tests durch die im niedergelassenen Bereich tätigen Vertragsärzte, Vertragsgruppenpraxen, Primärversorgungseinheiten sowie die selbständigen Vertragsambulatorien für Labormedizin bei symptomatischen Personen **bis 31.03.2024 verlängert** wird.

Im Übrigen gelten die in unseren früheren Rundschreiben mitgeteilten Abrechnungsmodalitäten unverändert, weshalb darauf verwiesen werden darf. Insbesondere müssen Symptome vorliegen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 vermuten lassen, ist zuerst grundsätzlich (nur) ein Antigentest durchzuführen und ist darüber hinaus nach jedem fünften positiven Testergebnis eines Antigentests zusätzlich eine Probe für einen PCR-Test zu entnehmen und an ein Vertragsambulatorium für Labormedizin oder einen Vertragsfacharzt für Labordiagnostik zur laboranalytischen Auswertung zu übermitteln.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die verrechenbaren Positionen:

Leistung	Position	Tarif	verrechenbar durch	Befristung
Antigentest positiv	COVT1	€ 25,-	ngl. VertragsärztInnen, Vertragsgruppenpraxen, PVE	31.03.2024
Antigentest negativ	COVT2	€ 25,-		
Laboranalytische Auswertung eines PCR-Tests	COVL	€ 25,-	selbstständige Vertragsambulatorien für Labormedizin, VertragsfachärztInnen für Labordiagnostik	

Sobald es zu weiteren Änderungen im Zusammenhang mit den COVID-19-Leistungen oder der ausstehenden Gesetzesänderung kommt, werden wir Sie darüber rechtzeitig informieren.

IHRE ANSPRECHPARTNER:

Österreichische Gesundheitskasse VM1 Oberösterreich:

Manfred Reiter, E-Mail: manfred.reiter@oegk.at, Tel.: 05 07 66 – 14 10 48 31

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Österreichische Gesundheitskasse

Mag. Franz Kiesl, MPM
*Leiter Fachbereich
Versorgungsmanagement I*

P.S.: Die Festlegungen in diesem Rundschreiben gelten analog auch für den Bereich der BVAEB und der SVS.